

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 183
des Abgeordneten Ludwig Burkardt
CDU-Fraktion
Drucksache 5/505

Panzerdenkmal

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 183 vom 24.02.2010:

An der Grenze von Brandenburg zu Berlin steht in der Nähe der BAB 15 in Kleinmachnow ein Betonsockel, auf dem sich ein pinkfarbenedes Schneeräumgerät befindet.

Bis zum 20. Dezember 1990 stand auf dem Sockel ein sowjetischer Panzer. An diesem Tag wurde er von der sowjetischen Armee entfernt und verschifft.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises strich 1991 das Denkmal aus der mit in Krafttreten des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes übernommenen Denkmalliste der DDR.

Seit einiger Zeit gibt es Bemühungen, das "Denkmal" zu erhalten, an denen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur beteiligt ist und für die es eine Förderung in Höhe von 20.000 Euro in Aussicht gestellt hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den heutigen Charakter dieses Bauwerkes? Handelt es sich hier um ein Denkmal im Sinne des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes?
2. Aus welchem Haushaltstitel soll die Förderung erfolgen?
3. Gibt es eine gesetzliche Pflicht, das Bauwerk zu erhalten? Wenn ja, wem würde diese obliegen?
4. Ist das Land Brandenburg finanziell in der Lage, die Gesellschafterin der Eigentümerin des Grundstückes, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, von der Last des Unterhaltes von Grundstück und Bauwerk freizustellen?

Datum des Eingangs: 24.03.2010 / Ausgegeben: 29.03.2010

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie beurteilt die Landesregierung den heutigen Charakter dieses Bauwerkes? Handelt es sich hier um ein Denkmal im Sinne des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes?

zu Frage 1:

Der Sockel des ehemaligen Panzerdenkmals ist mit der Schneefräse 1993 in das Denkmalverzeichnis aufgenommen worden. Die rosa gestrichene Schneefräse sowjetischer Bauart trägt dem politischen Klima der Wendezeit mit einer gleichsam ins Große übersetzten Interpretation des Mottos „Schwerter zu Pflugscharen“ Rechnung. In diesem Zusammenhang ist die neue Installation als ein historisches Dokument von künstlerischem Rang zu bewerten, das die „Restbedeutung“ des Panzersockels übermittelt und als Ausgangspunkt der Umdeutung festhält. Damit erfüllt das ehemalige Panzerdenkmal die Eigenschaften eines Denkmals im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Frage 2:

Aus welchem Haushaltstitel soll die Förderung erfolgen?

zu Frage 2:

Für die Gesamtanierung des Denkmals wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine anteilige Förderung i. H. v. 20.000,00 € aus den dem Land Brandenburg zugewiesenen Mitteln aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR in Aussicht gestellt. Die Förderung soll aus dem Kapitel 20 020 Titel 883 75 oder Titel 893 75 des Entwurfs des Haushaltsplans 2010 erfolgen.

Frage 3:

Gibt es eine gesetzliche Pflicht, das Bauwerk zu erhalten? Wenn ja, wem würde diese obliegen?

zu Frage 3:

Die gesetzliche Pflicht zur Erhaltung des Panzerdenkmals ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz. Danach haben Verfügungsberechtigte von Denkmalen diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Verfügungsberechtigte ist die BVVG Bodenverwertungs- und Bodenverwaltungs GmbH.

Frage 4:

Ist das Land Brandenburg finanziell in der Lage, die Gesellschafterin der Eigentümerin des Grundstückes, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, von der Last des Unterhaltes von Grundstück und Bauwerk freizustellen?

Zu Frage 4:

Es ist nicht beabsichtigt, dass das Land Brandenburg die Bundesrepublik Deutschland von der Erhaltungspflicht freistellt. Gegebenenfalls kommt eine Eigentumsübertragung an einen noch zu benennenden Dritten in Betracht, dem dann die gesetzliche Erhaltungspflicht obliegt.